

# Informationen für den Nutzungsberechtigten

Dieses Merkblatt kann dem Dienstleistungserbringer übergeben werden

Sehr geehrte Nutzungsberechtigte, sehr geehrter Nutzungsberechtigter,

die Friedhofverwaltung kann den Antrag auf Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Unterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen an Hand dieses Merkblatts eine Hilfestellung bieten.

1. Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte für die Standsicherheit mit verantwortlich. Als Dienstleister ist ein Steinmetzbetrieb, eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qualifikation, die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, mit der Erstellung der Grabmalanlage zu beauftragen.

2. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.

3. Der Dienstleistungserbringer hat eine **Zeichnung** der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die **Maßangaben**, sowie **Material** und **Oberflächenbearbeitung** enthalten. Weiterhin sind die **sicherheitsrelevanten Daten** entsprechend den Formblättern (Siehe Grabmalanträge auf [www.langenburg.de](http://www.langenburg.de)) der TA Grabmal anzugeben und der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Diese Unterlagen werden **nur** auf Vollständigkeit geprüft, jedoch **nicht** genehmigt. Der Nutzungsberechtigte kann den Dienstleistungserbringer mit einer Vollmacht ermächtigen, alle erforderlichen Unterlagen der Friedhofverwaltung zu übergeben.

4. Der Grabstein ist nach Fertigstellung mit der Gebrauchslast entsprechend der TA Grabmal zu prüfen. Diese vorgenommene Prüfung ist auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen. Bei Grabsteinen mit 500 N Horizontallast ist eine Abnahmeprüfung mit Last-Zeit-Diagramm vom Dienstleistungserbringer durchzuführen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung ist dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte kann diese Dokumentation der Friedhofsverwaltung zur Aufbewahrung überlassen.

5. Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten eine **Abnahmebescheinigung** auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung mit dem Vermerk, dass der Grabstein mit der Gebrauchslast geprüft wurde, hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

6. Die Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung helfen dem Nutzungsberechtigten Schadensersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung geltend zu machen. Weiterhin helfen Sie dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung im Schadensfall sich vor Schadenersatzansprüchen Dritter zu schützen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Friedhofsverwaltung